

# Organisationsreglement

## Einwohnergemeinde Rütschelen



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Organisation .....</b>	<b>3</b>
<b>A.1 Die Gemeindeorgane.....</b>	<b>3</b>
<b>A.2 Die Stimmberechtigten.....</b>	<b>3</b>
<b>A.3 Der Gemeinderat.....</b>	<b>4</b>
<b>A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan .....</b>	<b>5</b>
<b>A.5 Die Kommissionen .....</b>	<b>6</b>
<b>A.6 Das Gemeindepersonal.....</b>	<b>6</b>
<b>B. Politische Rechte.....</b>	<b>6</b>
<b>B.1 Stimmrecht.....</b>	<b>6</b>
<b>B.2 Initiative.....</b>	<b>7</b>
<b>B.3 Petition .....</b>	<b>7</b>
<b>C. Verfahren an der Gemeindeversammlung .....</b>	<b>8</b>
<b>C.1 Allgemeines .....</b>	<b>8</b>
<b>C.2 Abstimmungen .....</b>	<b>9</b>
<b>C.3 Wahlen.....</b>	<b>10</b>
<b>D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle .....</b>	<b>13</b>
<b>D.1 Öffentlichkeit.....</b>	<b>13</b>
<b>D.2 Information.....</b>	<b>13</b>
<b>D.3 Protokolle.....</b>	<b>13</b>
<b>E. Aufgaben .....</b>	<b>14</b>
<b>E.1 Aufgabenwahrnehmung.....</b>	<b>14</b>
<b>E.2 Aufgabenerfüllung.....</b>	<b>15</b>
<b>F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege.....</b>	<b>15</b>
<b>F.1 Verantwortlichkeit.....</b>	<b>15</b>
<b>F.2 Rechtspflege .....</b>	<b>16</b>
<b>G. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>16</b>
<b>Auflagezeugnis.....</b>	<b>17</b>
<b>Anhang I.....</b>	<b>18</b>
<b>Kommissionen .....</b>	<b>18</b>
<b>Anhang II.....</b>	<b>20</b>
<b>Verwandtenausschluss .....</b>	<b>20</b>

# Organisationsreglement (OgR)

## Einwohnergemeinde Rütshelen

---

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

---

### A. Organisation

#### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

#### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit a) Wahlen	<b>Art. 3</b> Die Versammlung wählt a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, d) das Rechnungsprüfungsorgan.
b) Sachgeschäfte	<b>Art. 4</b> Die Versammlung beschliesst a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, c) die Rechnung, d) soweit Fr. 50'000.00 übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, – Anlagen in Immobilien, – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

- Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben	<p><b>Art. 5</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.</p>
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>

### A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	<p><b>Art. 9</b> Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p>
-----------	---

Mitgliederzahl	<p><b>Art. 10</b> Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 11</b>  <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 abschliessend.  <sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.  <sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p><b>Art. 12</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.  <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Verordnungen	<p><b>Art. 13</b> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),</li> <li>b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,</li> <li>c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,</li> <li>d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,</li> <li>e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,</li> <li>f) die Anweisungsbefugnis,</li> <li>g) die Unterschriftsberechtigung.</li> </ul>

#### A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p><b>Art. 14</b>  <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern. <i>Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl stellen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.*</i>  <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
-----------	---

\*Änderung vom 17.01.2011

Datenschutz <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

## A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 15**  
<sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 16**  
<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 17**  
<sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18**  
Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## B. Politische Rechte

### B.1 Stimmrecht

Stimmrecht **Art. 19**  
<sup>1</sup> Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## B.2 Initiative

Grundsatz	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2 verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 23</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

## B.3 Petition

Petition	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	---

## C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen,</li><li>– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 30</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>



Eröffnung	<p><b>Art. 31</b> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eröffnet die Versammlung,</li> <li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li> <li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li> <li>– veranlasst die Wahl der Stimmzähler,</li> <li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li> <li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li> </ul>
Eintreten	<p><b>Art. 32</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 34</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li> <li>– die Sprecher der vorberatenden Organe und</li> <li>– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.</li> </ul>

## C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p><b>Art. 35</b> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und</li> <li>– erläutert das Abstimmungsverfahren.</li> </ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 36</b></p> <p><sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li> <li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum</li> </ul>

- nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 38</b></p> <p>Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 41</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 37 ff.).</p>

### C.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p><b>Art. 42</b></p> <p>Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</li> <li>b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</li> <li>c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,</li> </ul>
-------------	---

d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 43</b></p> <p><sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 44</b></p> <p>Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.</p>
Offenlegungspflicht	<p><b>Art. 45</b></p> <p>Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 46</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 47</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtszeit des Gemeinderates und dessen Präsidenten ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p> <p><sup>4</sup> Für Kommissionen (inkl. Rechnungsprüfungsorgan) gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 48</b></p> <p>a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt</p>

- der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
  - e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegeschreiber.
  - f) Die Stimmberechtigten dürfen
    - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
    - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
  - g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
  - h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegeschreiber
    - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
    - scheidern ungültige Zettel von den gültigen und
    - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 49</b> Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p><b>Art. 50</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 51</b>  <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er         <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li> <li>– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</li> <li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li> </ul>   <sup>2</sup> Die Stimmenzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.       </p>
Ermittlung	<p><b>Art. 52</b>  <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.    <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.       </p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 53</b>  <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.    <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.    <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.       </p>
Minderheitenschutz	<p><b>Art. 54</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Min-</p>

derheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 55**  
Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 56**  
<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.  
<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.  
<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.  
<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 57**  
<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.  
<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 58**  
<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleiben vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 59**  
Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 60**  
Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 61**  
<sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

#### **Art. 62**

<sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## **E. Aufgaben**

### **E.1 Aufgabenwahrnehmung**

- Grundsatz

#### **Art. 63**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage

#### **Art. 64**

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

#### **Art. 65**

<sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

- Überprüfung

#### **Art. 66**

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	<b>Art. 67</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	<b>Art. 68</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.  <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	<b>Art. 69</b> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.
Übertragung der Schule	<b>Art. 70</b> Die Aufgabe im Bereich Schule wird auf die Gemeinde Lotzwil übertragen.

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<b>Art. 71</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.  <sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.  <sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<b>Art. 72</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.  <sup>2</sup> Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeor-

gane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

#### **Art. 73**

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## **F.2 Rechtspflege**

Beschwerde

#### **Art. 74**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

## **G. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhang

#### **Art. 75**

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und II (Verwandtenausschluss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.



Übergangsbestimmungen

**Art. 76**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderates endet am 31. Dezember 2010. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission Ver- und Entsorgung und der Kommission Liegenschaften und Strassen werden erstmals im Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

**Art. 77**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01. August 2010 in Kraft. Die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat konstitutive Wirkung.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 30. Mai 2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 05. Dezember 2009 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde Rüschelen  
Der Präsident: Die Gemeindegeschreiberin  
sig. F. Uebersax sig. R. Zaugg

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindegeschreiberin hat dieses Reglement vom 05. November 2009 bis 04. Dezember 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Rüschelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2009 und Nr. 49 vom 03. Dezember 2009 bekannt.

4933 Rüschelen, 15. Dezember 2009

Die Gemeindegeschreiberin  
sig. R. Zaugg

**Kommissionen**

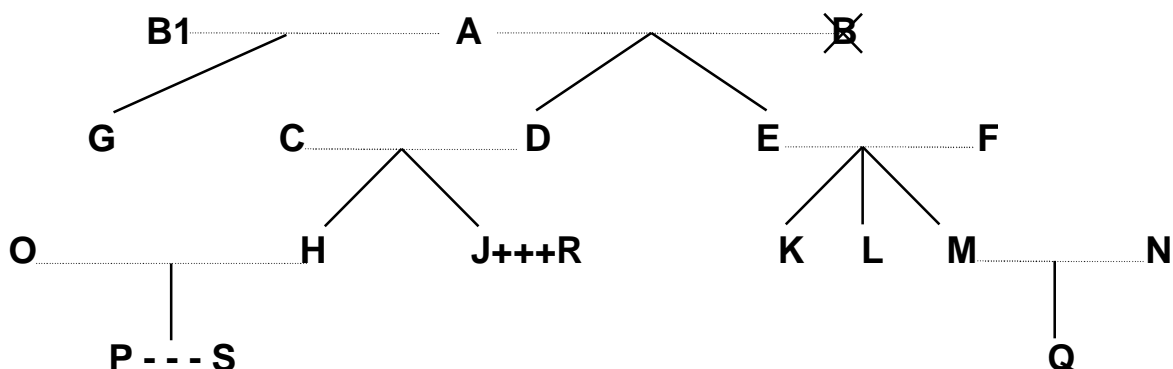
**Kommission Ver- und Entsorgung**

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderat Ressort Ver- und Entsorgung
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen mit Beratungs- und Antragsrecht:	- Brunnenmeister - Verantwortlicher Wasserbezugerte zu Löschzwecken
Aufgaben:	- Gem. Wasserversorgungsreglement - Gem. Abwasserentsorgungsreglement - Gem. Abfallreglement - Altlasten - Weitere in den Bereich der Ver- und Entsorgung fallende Aufgaben
Finanzielle Befugnisse:	Voranschlagskredite, bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

## **Kommission Liegenschaften und Strassen**

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderat Ressort Liegenschaften und Strassen
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen mit Beratungs- und Antragsrecht:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Hauswarte</li><li>- Gemeindewegmeister</li><li>- Lichtwart</li></ul>
Beratungs- und Antragsrecht:	Gemeinderat Ressort Bildung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Liegenschaften der Gemeinde</li><li>- Öffentliche Anlagen</li><li>- Strassennetz</li><li>- Schneeräumung/Winterdienst</li><li>- Zurückschneiden der Hecken, Sträucher, Bäume</li><li>- Strassenbeleuchtung</li><li>- Verkehr (inkl. Verkehrsmassnahmen)</li><li>- Gewässer (Unterhalt, Überschwemmungen usw.)</li><li>- Weitere in den Bereich Liegenschaften und Strassen fallende Aufgaben</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Voranschlagskredite, bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Verwandtenausschluss



- Legende:
- ..... = Ehe
  - | = Abstammung
  - X = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.